

## Abstimmungsvorlagen vom 13.6.

VON THOMAS LEITCH-FREY



Am 13. Juni 2010

**NEIN** zum Einführungsgesetz  
zum Arbeitsrecht

### 1. Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht (EG ArR) Vom 12. Januar 2010

Mit dem neuen Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht (EG ArR) hat der Grosse Rat des Kanton Aargau am 12. Januar eine weitere Liberalisierung der Sonntagsverkäufe beschlossen. Dagegen hat die SP mit weiteren Gleichgesinnten aus Grünen und EVP das Behördenreferendum ergriffen. Deshalb können wir am 13. Juni darüber abstimmen.

Das Gesetz beinhaltet die Umsetzung der parlamentarischen Initiative Wasserfallen für den Kanton Aargau. Konkret heisst das, dass neben den zwei bereits bewilligungsfreien Sonntagsverkäufen (die vom Regierungsrat festgelegt werden) zwei weitere Sonntagsverkäufe bewilligungsfrei werden. Diese können vom Gemeinderat für das jeweilige

Gemeindegebiet frei festgelegt werden.

Vom Verkaufspersonal wird bereits heute durch die liberalisierten Ladenöffnungszeiten eine grosse Flexibilität verlangt. Die geplante Ausweitung der Sonntagsverkäufe bedeutet eine zusätzliche Verschlechterung der Arbeitsbedingungen für die Angestellten. Davon betroffen sind über 25'000 Beschäftigte im Detailhandel, in den Verteilzentren und im Transport.

Doch die Ausweitung der Sonntagsverkäufe hat nicht nur negative Auswirkungen auf das soziale

Leben der direkt Betroffenen, sondern auf unsere ganze Gesellschaft. In unserer ohnehin schon individualistischen und konsumorientierten Welt braucht es mindestens einen Tag pro Woche, welcher Zeit für gemeinsame Erlebnisse lässt.

Störend ist zudem, dass bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe auch an Feiertagen, wie beispielsweise am 1. August, möglich sind. Ausgenommen sind lediglich die hohen Feiertage.

Es ist ganz klar, wer ein Interesse an Sonntagsverkäufen hat. Während für die kleinen Läden die



Kosten-Nutzen-Rechnung nicht aufgeht, sind es die Grossen (Coop, Migros und Tankstellen-Shops), die auf eine Ausweitung pochen. Fest steht, dass dadurch ein Flickenteppich der Sonntagsverkäufe entsteht und an beinahe jedem Sonntag in einer Aargauer Gemeinde die Geschäfte geöffnet sind. Dies führt zu einem ganzjährigen Shoppingtourismus und zu einer erhöhten Verkehrsbelastung. Aus all diesen Gründen sollten wir dieses Einführungsgesetz ablehnen.

---

VON ROSMARIE GROUX

---



## **2. Verfassung des Kantons Aargau (Umsetzung des Schweizerischen Strafprozessrechts) Änderung vom 16. März 2010**

## **3. Verfassung des Kantons Aargau (Umsetzung des Schweizerischen Zivilprozessrechts) Änderung vom 23. März 2010**

### **Warum braucht es diese Änderungen?**

Jeder Kanton hat bisher eine eigene Straf- und Zivilprozessordnung. Im Jahr 2000 haben Volk und Stände eine Änderung der Bundesverfassung beschlossen, welche die gesamtschweizerische Vereinheitlichung für das Straf- und Zivilprozessrecht vorsieht. Der Bund hat eine StPO (Strafprozessordnung), eine JStPO (Jugendstrafprozessordnung) und eine ZPO (Zivilprozessordnung) erlassen, welche für die ganze Schweiz auf 1.1.2011 in Kraft treten.

Der Kanton Aargau muss sein Recht auf diesen Zeitpunkt an das Bundesrecht anpassen. Der Grosse Rat hat die erforderlichen Änderungen der Kantonsverfassung beschlossen, kantonale Einführungsgesetze erlassen und verschiedene Dekrete an das neue Bundesrecht angepasst.

Die Änderungen der Kantonsverfassung unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung.

## **2. JA zur Umsetzung des Schweizerischen Strafprozessrechts**

Änderung vom 16. März 2010 / im Grossen Rat mit 118 zu 6 Stimmen gutgeheissen

Bisher ist die Strafverfolgung im Kanton Aargau dreistufig organisiert. Die Polizei führt das Ermittlungsverfahren, die Bezirksämter oder das kantonale Untersuchungsamt leitet die Untersuchung und die Staatsanwaltschaft verfügt die Einstellung oder erhebt Anklage beim zuständigen Bezirksgericht. Das neue Bundesrecht schreibt den Kantonen im Bereich der Strafverfolgung die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells vor. Die Staatsanwaltschaft ist nicht nur für die Anklage oder Einstellung eines Verfahrens zuständig, sondern führt auch die Untersuchung. Die zweckmässige Umsetzung dieser gewichtigen Neuerung erfordert wesentliche Änderungen der Organisation der Strafverfolgung.

Alle sechs Staatsanwaltschaften in den Bezirken und eine zusätzliche kantonale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte stehen unter der Leitung der Oberstaatsanwaltschaft. Mit dieser Organisation soll die regionale Verankerung der Strafverfolgung erhalten bleiben. Als Gegengewicht für die starke Stellung der Staatsanwaltschaft sieht das neue Bundesrecht das sogenannte Zwangsmassnahmengericht vor, das vor allem für die Anordnung von Untersuchungshaft zuständig ist.

**§ 71a** Die Amtssprache ist Deutsch. Behörden und Amtsstellen können auch in anderen Landessprachen oder in englischer Sprache verkehren, wenn anderen Verfahrensbeteiligten daraus keine Nachteile erwachsen.

**§ 99 Abs 1 lit. a** 1 Die Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch das

a) Zwangsmassnahmengericht

**§ 102** Die Bezirke sind dezentralisierte Gebietsorganisationen des Kantons für Aufgaben der kantonalen Verwaltung, der Rechtspflege und für Wahlen. Es bestehen Bezirksgerichte.

## **3. JA zur Umsetzung des Schweizerischen Zivilprozessrechts**

Änderung vom 23. März 2010 / im Grossen Rat mit 128 zu 1 Stimme gutgeheissen

Bisher wurden nur die Friedensrichter als Schlichtungsbehörden im Zivilrecht genannt. Neu üben alle zivilrechtlichen Schlichtungsbehörden (Friedensrichter, Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht und Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen) Zivilgerichtsbarkeit aus.

Zusätzlich wurden die Einzelrichterkompetenzen am Obergericht gesetzlich geregelt und erweitert. Damit soll erreicht werden, dass rasch und verlässlich Recht gesprochen werden kann.

**§ 97 Abs 1** lautet: Die Gerichte sind durch Gesetz übersichtlich und einfach einzurichten.

Es soll verlässlich und rasch Recht gesprochen werden können.

## **3. Bezirksgerichtspräsident/in für das Bezirksgericht Bremgarten**

An seiner Sitzung vom 23. März 2010 hat der Grosse Rat die Einführungsgesetze zu den neuen eidgenössischen Prozessgesetzen sowie der Änderung des Dekrets über die Organisation der Bezirksgerichte beschlossen. Damit verbunden werden neue Gerichtspräsidentenstellen an den Bezirksgerichten geschaffen. So auch am Bezirksgericht Bremgarten. Am 26. September 2010 findet die Wahl des 3. Gerichtspräsidenten, bzw. der 3. Gerichtspräsidentin statt. Die CVP hat bereits einen Gerichtspräsidenten, die FDP eine Gerichtspräsidentin. Somit ist es in erster Linie an den andern Parteien, jemanden für dieses Amt zur Wahl zu stellen.

**Interessentinnen und Interessenten der SP melden sich bei**  
Bezirkspräsident Thomas Leitch, 056 641 07 21.